



Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Linke Wienzeile 8/28, 1060 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51-0
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

An die Abgeordneten zum Nationalrat

Wien, am 9. Jänner 2015

Umsetzung der Novelle des MMHmG – Gefährdung der PatientInnensicherheit

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat,

Physio Austria, dem Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs sind eine optimale Gesundheitsversorgung incl. der damit verbundenen PatientInnensicherheit, eine qualitativ hochwertige Physiotherapie durch PhysiotherapeutInnen sowie der Berufsschutz zentrale Anliegen. Dies sehen wir durch die geplante Novelle des Medizinischer Masseur- Heilmasseurgesetz (MMHmG, vgl. BMG-92250/0066-II/A/2/2014), die demnächst dem Nationalrat zur Abstimmung vorgelegt werden soll, gefährdet.

Im Zuge dieser Novelle ist geplant für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen eine Zusatzqualifikation „Basismobilisation“ zu ermöglichen. Physio Austria hat große Bedenken bezüglich wesentlicher Teilaspekte der Novelle und damit hinsichtlich der Entwicklung der Gesundheitslandschaft, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung der PatientInnen mit einer adäquaten Physiotherapie durch dafür qualifizierte PhysiotherapeutInnen.

Wir ersuchen Sie daher und um Missverständnissen und Fehlinterpretationen vorzubeugen, die folgenden Aspekte in der weiteren Arbeit an der Novelle des MMHmG dringend zu berücksichtigen und die Klarstellungen im Gesetzestext selbst sowie den begleitenden Erläuterungen zu verankern.

Der mit der Novelle des MMHmG (Medizinischer Masseur- Heilmasseur Gesetz) geplanten Regelung, für Medizinische MasseurInnen eine Zusatzqualifikation „Basismobilisation“ zu ermöglichen, geht die Diskussion um die Einführung einer/eines RehaassistentIn im MAB-Gesetz voraus. Wurde dies durch das MAB-Gesetz zwar nicht umgesetzt, so blieb doch der politische Wille, Grundzüge der Mobilisation einem weiteren Beruf nebst den PhysiotherapeutInnen – jedoch im Assistenzbereich - rechtlich zu ermöglichen, weiterhin bestehen.

Die nunmehr im Entwurf der Novelle angedachte Regelung, die Zusatzqualifikation „Basismobilisation“ nicht nur Medizinischen MasseurInnen sondern auch HeilmasseurInnen im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung zu ermöglichen, ist jedoch überschießend. Dies ist weder fachlich, inhaltlich noch aus Sicht der PatientInnensicherheit zu rechtfertigen und wird daher von Physio Austria strikt abgelehnt.

Dementsprechend ist die **Basismobilisation auf die Anwendung in einem Anstellungsverhältnis im intramuralen Bereich unter physiotherapeutischer Aufsicht zu beschränken**. Die Anwendungsmöglichkeit der **Basismobilisation durch HeilmasseurInnen** ist obsolet und **ersatzlos zu streichen**.

In diesem Zusammenhang wird dringend darauf hingewiesen, dass alle im MAB-Gesetz geregelten Tätigkeiten und Berufe ausschließlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden dürfen und zusätzlich einer entsprechenden fachlichen Aufsicht bedürfen. Dies ist auch bei der Anwendung der „Basismobilisation“ entsprechend vorzusehen – selbst wenn diese im MMHmG ihre Niederschrift findet. Dementsprechend

bedarf die „Basismobilisation“ durch Medizinische MasseurInnen einer **fachlichen Aufsicht durch PhysiotherapeutInnen**.

Unter „Basismobilisation“ ist die Durchführung von Grundtechniken der Mobilisation in Analogie zur Tätigkeit der PflegehelferInnen (vgl. § 84 Abs. 3 Zif. 1 GuKG) zu verstehen. D.h. die **Basismobilisation durch Medizinische MasseurInnen** ist als **Pendat zur** von der **Pflegehilfe** durchgeführten Mobilisation zu regeln. Der Begriff „Basismobilisation“ sollte dringend - in Abgrenzung zu Maßnahmen, die zum Schutz der PatientInnen aufgrund ihrer Komplexität zwingend durch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten durchzuführen sind - näher definiert werden. Die Formulierung „Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ ist dafür nicht ausreichend und lässt einen zu weiten Interpretationsspielraum zu. Fehlinterpretationen, dass davon etwa z.B. auch bewegungstherapeutische Maßnahmen im Sinne des Berufsbildes der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten gemäß MTD-Gesetz, die medizinische Trainingstherapie, Gangschulung und Hilfsmittelversorgung – d.h. Kernbereiche der Physiotherapie, die auch eine entsprechende Qualifikation erfordern - umfasst wären, muss dringend von Beginn an entgegengewirkt werden.

Unmissverständlich **auszuschließen ist** zudem der **Einsatz** von Medizinischen MasseurInnen **im Rahmen** der Basismobilisation im Zusammenhang mit **der Betreuung von PatientInnen mit Beeinträchtigungen der Bewegungskontrolle und – steuerung**. Das heißt z.B. SchlaganfallpatientInnen deren Bewegungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen unbedingt von PhysiotherapeutInnen behandelt werden, da diese über das ExpertInnenwissen hinsichtlich erhöhter Verletzungs- und Sturzgefahr und Gefahr von Verstärkung pathologischer Bewegungsmuster verfügen.

In Hinblick auf die Rahmenbedingungen ist klarzustellen, dass die Ausübung der Basismobilisation nur dann zulässig ist, wenn in der Einrichtung eine **Physiotherapeutin** oder ein **Physiotherapeut** beschäftigt ist, der/die den **Erstkontakt zum Patienten/zur Patientin** wahrnimmt und somit aufgrund der physiotherapeutischen Befundung und Therapieplanung hinsichtlich der zu setzenden mobilisierenden Maßnahmen auch die **Entscheidung über die Weiterdelegation der Basismobilisation an den/die Medizinische/r MasseurIn** mit entsprechender Zusatzqualifikation trifft, die **fachliche Aufsicht** übernimmt und dadurch die Qualität gesichert ist.

Wir ersuchen Sie im Sinne einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung und der PatientInnensicherheit diese klärenden Aspekte im Gesetzesvorhaben und den begleitenden Erläuterungen unmissverständlich zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila, M.Ed. e.h.
Präsidentin

Ergeht an: Bundesministerium für Gesundheit, z.H.
Herrn Sektionsleiter Hon. Prof. Dr. Gerhard Aigner
Frau Abteilungsleiterin Dr.in Meinhild Hausreither